

Satzung



Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	1
§ 2 Mitglieder	1
§ 3 Aufnahme	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
§ 6 Mitgliedsanträge und Gebühren	2
§ 7 Haushaltsführung	3
§ 8 Organe	3
§ 9 Der Vorstand	3
§ 10 Die Mitgliederversammlung	4
§ 11 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung	5
§ 12 Die Kassenprüfer	5
§ 13 Protokolle	5
§ 14 Satzungs- und Zweckänderung	5
§ 15 Geschäftsjahr	5
§ 16 Auflösung des Vereins	6

Privilegierte Schützengesellschaft

Darmstadt 1538
e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein besteht nachweislich seit 1538 und führt den Namen
Privilegierte Schützengesellschaft Darmstadt 1538 e.V.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins:
 - a) Ausbildung seiner Mitglieder in der Handhabung der Schußwaffen für Jagd- und Sportschießen und Pflege dieses Schießens;
 - b) Pflege der Geselligkeit.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Deutschen Schützenbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. ordentlichen Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern

§ 3 Aufnahme

1. Der Vorstand beschließt über das Aufnahmegesuch, das dem Vorstand schriftlich einzureichen ist.
2. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand steht den Betroffenen das Recht zu, die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluß anerkannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sich an allen Veranstaltungen zu beteiligen,
 - b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben. Jedes Ehrenmitglied und jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Beiträge und sonstige Leistungen an den Verein pünktlich zu entrichten,
 - b) die Satzung zu beachten, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu wahren.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

1. durch Austritt aus dem Verein; der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand bis zum 31. August eingeschrieben zuzustellen;
2. durch Ausschluß aus dem Verein durch Beschluß des Vorstandes. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz mehrfacher Verwarnungen durch den Vorstand das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung, oder wenn es trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Betroffenen steht das Recht zu, die nächste ordentliche Hauptversammlung anzurufen;
3. durch Ableben des Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.
Im Jahr der Aufnahme in den Verein ist der Jahresbeitrag, gemessen am Beitritts-Quartal, Anteilig zu entrichten
2. Sämtliche Beiträge und Gebühren werden mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und sind sofort nach Rechnungsstellung zahlbar, aber spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 7 Haushaltsführung

Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ausgeglichene Haushaltsführung zu sorgen. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden und evtl. neu aufzunehmenden Geldmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Der Schatzmeister hat eine exakte Buchführung zu halten und jede Einnahme und Ausgabe zu belegen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

2. Die Mitglieder sämtlicher Organe versehen ihr Amt ehrenamtlich. Ihre Bargeldauslagen im Interesse des Vereins, können ihnen ersetzt werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden (dem Oberschützenmeister)
- b. dem 2. Vorsitzenden (dem Schützenmeister)
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer
- e. dem Sportleiter
- f. dem Sportleiter Bogen
- g. dem Jugendleiter

2. Der Vorstand, gemäß § 26 BGB, sind der 1. Vorsitzende (der Oberschützenmeister), der 2. Vorsitzende (der Schützenmeister) und der Schatzmeister.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Sie haben die Beschlüsse des Vorstandes in die Tat umzusetzen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wiederwahl oder Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

4. Vorstandssitzungen finden auf Einladung des 1. Vorsitzenden (des Oberschützenmeisters) oder seines Stellvertreters statt. Der 1. Vorsitzende (der Oberschützenmeister) muß auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung einberufen.

5. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen nach einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (des Oberschützenmeisters).

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die alljährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr stattfindende Hauptversammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie übt die oberste Aufsicht über die Vereinsverwaltung aus und bestimmt endgültig über die Vereinsangelegenheiten. Sie nimmt alle nach der Satzung notwendigen Wahlen vor. Sie wird von einem Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB durch schriftliche Einladung unter Bekanntmachung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

Die Tagesordnung muß enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - b) Feststellung der Anwesenheit und Stimmliste
 - c) Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - d) Bericht des 1. Vorsitzenden (des Oberschützenmeisters)
 - e) Sportbericht
 - f) Kassenbericht
 - g) Bericht der Kassenprüfer
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Neuwahlen
 - j) Anträge von Mitgliedern; auch eine Satzungsänderung betreffend
 - k) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren
 - l) Verschiedenes
2. Anträge von Mitgliedern sind spätestens zum 31.12. eines Jahres schriftlich beim Vorstand einzureichen, damit diese in der im ersten Kalendervierteljahr des Folgejahres stattfindenden Hauptversammlung aller Mitglieder des Vereins form- und fristgerecht abgestimmt werden können.
 3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:
 - a) Fragen zu erledigen sind, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören und keinen Aufschub dulden;
 - b) der Vorstand in besonders wichtigen Fragen die Zustimmung der Mitgliederversammlung für erforderlich hält;
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung von mehr als einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.
 4. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Einberufungsvorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung in der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden (dem Oberschützenmeister), im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden (dem Schützenmeister) und bei dessen Verhinderung dem Schatzmeister.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Abstimmungen sind in der Regel geheim. Auf Antrag kann jedoch - sofern keine Stimme dagegen ist - per Akklamation abgestimmt werden.
4. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Die Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt, welche die Aufgabe haben, die Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften vom Schriftführer oder in seinem Verhinderungsfall von einem anderen Protokollführer vorzunehmen aus deren Wortlaut die ordnungsgemäße Einberufung, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse wörtlich ersichtlich sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand gemäß § 26 BGB und dem Versammlungsschriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungs- und Zweckänderung

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung der Zwecke des Vereins ist eine Mehrheit von dreivierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschließen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder in dieser Versammlung nicht anwesend sein, so ist binnen vier Wochen eine weitere Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen mit Dreiviertelstimmenmehrheit beschlußfähig ist.

Ferner kann die Auflösung des Vereins durch Wegfall seines bisherigen Zweckes erfolgen. In diesem Fall fällt das Vermögen dem Deutschen Schützenbund zu (siehe § 1, Abs. 6).

Darmstadt, 28. April 2009

Kaiser
1. Vorsitzender
(Oberschützenmeister)

Hartung
2. Vorsitzender
(Schützenmeister)

Weick
Schatzmeister

Rosewick
Schriftführer

*Amtsgericht Darmstadt
- Registergericht -
Eingetragen unter Nr. 10
Blatt VR 756
am
Auf Anordnung*